



Turnverein Reichenbach

Statuten

Anmerkung:

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Genehmigt durch die Hauptversammlung
des TV und DTV Reichenbach
vom 29. Januar 2005

Vereinsstatuten Turnverein Reichenbach (TVR)

Präambel

Das Ziel des Vereins lautet, seinen Mitgliedern bisherige, neue und trendige Einzel- und Mannschaftssportarten im gleichen Verein anzubieten. Der Verein soll sich erfolgreich entwickeln und in der Gemeinde Reichenbach und Umgebung der Sportverein mit einem grossen Polysportiven Angebot werden.

Artikel 1

Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen **Turnverein Reichenbach**, nachfolgend **TVR** genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Reichenbach.

Artikel 2

Zweck

- Ausrichtung* 1 Der TVR bietet seinen Mitgliedern, aller Alters- und Fähigkeitsstufen, bisherige, neue und trendige, Sportarten im Breiten- und im Leistungssport an. Die Freude an Sport und Spiel steht im Zentrum der Vereinsaktivitäten.
- Ergänzungen zur Ausrichtung* 2 Der TVR setzt sich dafür ein, dass die ins Programm aufgenommenen Sportarten natur- und umweltfreundlich ausgeübt werden.
Die Einnahme von Dopingmitteln zur Leistungssteigerung wird abgelehnt.
- Unabhängigkeit* 3 Der TVR ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- Zugehörigkeit* 4 Der TVR kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten

Der TVR ist Mitglied des TBO und damit des STV.

Artikel 3

Mitgliedschaft

- Mitglieder-Kategorien* 1 Der TVR besteht aus
- Aktivmitgliedern
 - Kindern
 - Jugendlichen
 - Passivmitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Freimitgliedern
- Aktivmitglieder* 2 Aktivmitglieder sind Personen ab dem Kalenderjahr, in welchem sie 21 Jahre alt werden.
- Kinder* 3 Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Kinder bis und mit dem Kalenderjahr, in welchem sie 15 Jahre alt werden. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.
- Jugendliche* 4 Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Jugendliche ab dem Kalenderjahr, in welchem sie 16 Jahre alt werden, bis und mit dem Jahr, in welchem sie 20 Jahre alt werden.

<i>Ehrenmitglieder</i>	5	Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle des TVR. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes, entrichten jedoch keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung gewählt
<i>Freimitglieder</i>	6	Als Freimitglieder werden Mitglieder bezeichnet welche zur Zeit aktiv im Vorstand, tätig sind. Sie zahlen während ihrer Amtsdauer keinen Mitgliederbeitrag.
<i>Eintritt</i>	7	Interessierte können dem TVR jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr benötigen die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters. Beitritte vor dem 30. April sind voll beitragspflichtig und werden als ganzes Vereinsjahr angerechnet. Beitritte nach dem 30. April sind für das laufende Jahr Beitragsfrei, werden aber nicht als Vereinsjahr angerechnet.
<i>Beendigung, Austritt</i>	8	Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus dem TVR ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.
<i>Ausschluss</i>	9	Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem TVR nicht nachkommen oder dem TVR Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Hauptversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.
<i>Rechte</i>	10	Den Aktivmitgliedern, Kindern, Jugendlichen, Ehrenmitgliedern und Freimitgliedern stehen folgende Rechte zu: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Teilnahme und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung). ▪ Teilnahme an Vereinsaktivitäten, Trainings, Anlässen usw., kostenlos oder zu reduzierten Mitgliedertarifen..
<i>Pflichten</i>	11	Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des TVR zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ausgenommen von der Leistung des Mitgliederbeitrages sind Ehren- und Freimitglieder.
<i>Mitgliederbeiträge</i>	12	Die Hauptversammlung setzt an der ordentlichen Hauptversammlung die Jahresbeiträge für die Mitgliederkategorien gemäss Art. 3 Abs. 1 der vorliegenden Statuten fest. Die jeweils geltenden Jahresbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien sind in einem Anhang zu diesen Statuten festzuhalten. Dieser Anhang gilt als integrierender Bestandteil der vorliegenden Statuten.

Artikel 4 Finanzierung, Haftung

<i>Finanzierung</i>	1	Der TVR finanziert sich durch <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mitgliederbeiträge ▪ Einnahmen aus laufenden Vereinsaktivitäten ▪ Erlös aus Veranstaltungen, Wettkämpfen ▪ Beiträge von Jugend + Sport ▪ Weitere Subventionen Dritter ▪ Einnahmen aus Sponsoring ▪ Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen ▪ Erträgen aus dem Vereinsvermögen ▪ Evtl. weiteren Quellen.
---------------------	---	---

Haftung 2 Der TVR haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder für Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

Versicherungen 3 Der TVR haftet nicht für Personen- und Sachschäden sowie Haftpflicht - ansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern. Vorbehalten bleiben Ansprüche gegenüber der Sportversicherungskasse des Schweizerischen Turnverbandes.

Artikel 5 Geschäftsjahr

1 Das Vereinsjahr beginnt jeweils per 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Artikel 6 Organe

1 Die Organe des TVR sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren
- die TK Abteilung

Artikel 7 Hauptversammlung

Ordentliche Hauptversammlung 1 Die ordentliche Hauptversammlung bildet das oberste Organ des TVR. Sie ist spätestens 3 Monate nach Beendigung des Vereinsjahres durchzuführen.

Einberufung 2 Die ordentliche Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden durch den Amtsanzeiger oder elektronisch, mindestens 20 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand eingeladen.

Ausserordentliche Hauptversammlung 3 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann durch die Hauptversammlung selber, durch den Vorstand oder einen Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden.

Sie muss mindestens 20 Tage im voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge im Amtsanzeiger oder elektronisch einberufen werden.

Geschäfte 4 Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen

- Genehmigung Protokoll der letzten Hauptversammlung
- Genehmigung von Jahresberichten
- Genehmigung Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung Tätigkeitsprogramm mit Jahresbudget
- Genehmigung von Statutenänderungen
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beratung und Beschlussfassung über gewichtige Anträge des Vorstandes bzw. aus dem Kreis der Mitglieder
<i>Anträge</i>	5	Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
<i>Stimm- und Wahlrecht</i>	6	Mit Ausnahme der Passivmitglieder sind alle Mitglieder ab dem Jahr stimm und wahlberechtigt, in dem sie 16 Jahre alt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme. Die Stellvertretung ist ausgeschlossen.
<i>Erforderliches Mehr</i>	7	Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los. Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird. (siehe Artikel 7 abs. 11). Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.
<i>Versammlungs-führung</i>	8	Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
<i>Geschäft, Anträge aus Versammlung</i>	9	Auf Geschäfte mit grosser Tragweite, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn es die Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.
<i>Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden</i>	10	Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit.
<i>Geheime Abstimmungen und Wahlen</i>	11	Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Artikel 8 Vorstand

<i>Führung, Vertretung</i>	1	Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den TVR nach aussen und ist gegenüber der Hauptversammlung verantwortlich.
<i>Zusammensetzung</i>	2	Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 7 Mitgliedern zusammen.
<i>Wahl, Amtsdauer</i>	3	Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitgliedes.
<i>Konstitution</i>	4	Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.
<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>	5	Aufgaben und Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Führung des Vereins nach den Grundsätzen des Leitbildes und der Statutenbestimmungen, ▪ Umsetzung der von der Hauptversammlung getroffenen Beschlüsse, ▪ Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung, ▪ Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget, ▪ Treffen von Führungsmassnahmen wie der Erlass von Reglementen und Weisungen für die effiziente und geordnete Vereinsführung,

- Wahl von Trainern, Leitern und Betreuern,
- Anstellung von entlohntem Fachpersonal
- Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Durchführung zeitlich befristeter Projekte und Aufgaben,
- Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung,
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind,
- Einhalten und Überwachung der ihm auferlegten, finanziellen Kompetenzen
- Vertretung des Vereins nach aussen.

Artikel 9 Revisoren

- Revisoren* 1 Die Hauptversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von je 2 Jahren. Die Amtsdauer ist auf maximal 4 Amtszeiten beschränkt. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung. Sie erstatten der Hauptversamm - lung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

Artikel 10 TK Abteilung

- Zweck* 1 Sie sind die oberste Leitung des TVR in sporttechnischer Hinsicht
- Aufgaben und Kompetenzen* 2 Aufgaben und Kompetenzen:
- Überwachung und Koordination des Sportbetriebes
 - Rekrutierung der Leiter
 - Überwachung und Koordination der Leiter- und Weiterbildungskurse
 - Sporttechnische Organisation und Leitung von Veranstaltungen des Vereins
 - Organisation neuer TK Abteilungen und Riegen
 - Ausarbeitung von Vorschlägen zur Beschaffung neuer Geräte und Einrichtungen
 - Anwendung der im Bundesgesetz über „Jugend + Sport“ enthaltenen Möglichkeiten zur Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Jugend, insbesondere Durchführung und Besuchen von Kursen

Artikel 11 Auflösung und Liquidation

- Beschlussfassung* 1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des TVR bedarf der Mehrheit gemäss Art. 7 Abs. 7 der vorliegenden Statuten..
- Zuweisung Vermögen* 2 Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist einem oder mehreren Sportvereinen in der Gemeinde Reichenbach zuzuweisen. Dieser Entscheid bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Hauptversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Artikel 12 Schlussbestimmungen

- Statutenrevision* 1 Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten kann durch die Hauptversammlung mit der Zweidrittelmehrheit gefordert werden.
- Beschlussfassung und Inkrafttretung* 2 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Hauptversammlung vom Januar 2005 in Reichenbach genehmigt. Sie treten rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Anhang zu den Statuten

1. Mitgliederbeiträge
2. Helfereinsätze
3. Reglement Entschädigungen

Anhang 1: Mitgliederbeiträge für das Jahr 2005

Der vorliegende Anhang stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 der Statuten des Turnvereins Reichenbach vom 29. Januar 2005 und bildet einen integrierenden Bestandteil derselben.

Mit Beschluss der Vereinsversammlung vom Januar 2005 wurden für die Mitglieder - kategorien des Turnvereins Reichenbach folgende Mitgliederbeiträge für das Jahr 2005 festgesetzt.

Aktive	Fr.	100.00
Jugendliche	Fr.	80.00
Kinder	Fr.	40.00
Passive	Fr.	20.00
Ehemalige	Fr.	30.00

Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeiträge für das laufende Vereinsjahr.

Unentschuldigtes Fernbleiben von der Hauptversammlung wird mit Fr. 10.00 geahndet und mit der Rechnung für den Mitgliederbeitrag eingezogen.

Anhang 2: Helfereinsätze

Alle Mitglieder haben die Möglichkeit sich an mindest einem Helfereinsatz pro Jahr zu beteiligen.

Jedes Jahr wird eine Helferliste auf der Homepage, an der Hauptversammlung und beim Vizepräsidenten aufliegen. Dort kann sich jedes Mitglied bis zum 31. Januar eintragen.

Mitglieder welche sich bis zum 31. Januar des laufenden Vereinsjahres nicht in die Helferliste eintragen, bezahlen Fr. 40.00 pro Jahr. Dieser Betrag wird mit dem Mitgliederbeitrag eingezogen.

Reichenbach, 29. Januar 2005

Der Präsident

Die Sekretärin

Beat Schranz

Anita Blaser

Bemerkung: Dieser Anhang ist durch die Vereinsversammlung für jedes Geschäftsjahr neu zu beschliessen, damit die persönliche Haftung der Mitglieder rechtswirksam ausgeschlossen werden kann.

Reglement über Spesen und Leiterentschädigung TV Reichenbach

1. Einleitung

Grundsätzlich ist ein Engagement im Dienste des Turnvereins ehrenamtlich.
Für die Entrichtung von Spesen und Entschädigung werden nur die Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen und J+S- Geldern, abzüglich der Verbandsbeiträge und Hallenmiete verwendet.

2. Entschädigung der Vorstandsmitglieder

Entsprechend den Statuten erhalten die Vorstandsmitglieder keine Entschädigung für ihre Vorstandstätigkeit. Sie sind jedoch vom Jahresbeitrag befreit.
Dem Vorstand steht ein Pauschalbeitrag von jährlich Fr. 600.— zur Verfügung.

3. Entschädigung der Leiter

Es wird angestrebt, dass alle Leiter/innen einen J+S- Kurs besuchen.
Bei der Entschädigung wird unterschieden zwischen Leiter/innen mit J+S oder ähnlicher Ausbildung oder solcher ohne Ausbildung.
Die Entschädigung wird pro Mal festgelegt.
Alle Leiter/innen sind gleichgestellt.

4. Höhe der Entschädigung

Leiten Ausgebildete Leiter/innen
(anerkannte Ausbildung oder langjährige Leitung
mit jährlicher Weiterbildung und Besuch der Kreiskurse)

Fr. 15.—
pro Abend

Leiter/innen ohne Ausbildung

Fr. 10.—
pro Abend

5. Kursentschädigung

Leiter/innen für Fahrt , Zeitaufwand etc.
(Turner/innen besuchen Kurse zum eigenen Vorteil)

Fr. 15.—
pro Kurs/ Abend

Abendkurse

Fr. 10.—
pro Kurs / Abend

Leiter/innenkurse sowie J+S Kurse werden vom Verein bezahlt (Bedingung: mind. 2 Jahre Leitung)

Delegationen vom Vorstand für Delegiertenversammlung TBO , Konferenzen, ADMI – Kurse
(Fahrt und Zeitaufwand)

Fr. 15.—
pro Kurs / Tag

Die Spesen und Kursentschädigungen werden nur gegen Vorweisen eines Belegs ausbezahlt.

6. Startgelder

Gruppen Korbball, Volleyball, Unihockey, Läufe, Staffeten etc. (Start unter TV/ JUTU Reichenbach)

bezahlt der Verein

Jugendriegetag (Reisespesen zahlen die Kinder)

bezahlt der Verein

Einzelturnen Startgelder für Meetings, LA-Anlässe, Skirennen TBO / STV (wenn vom Verein angemeldet)

Beitrag durch den Verein

7. Schiedsrichterentschädigung

Bei Volley- oder Korbballwettkämpfen (Reisespesen zu den Wettkämpfen zulasten Turner/innen)

bezahlt der Verein

8. Turnfeste

Festkarten / Startkarten für oberländische, kantonale oder schweizerische Turnfeste
(nach Vorstandsbeschluss)

Beitrag durch den Verein

9. Übrige Spesen

Andere Spesen , die den Leiter/innen und anderen Mitgliedern im Dienste des TV Reichenbach entstehen, können auf dem Spesenformular abgerechnet werden, sofern eine entsprechende Quittung oder Rechnung vorliegt.

10. Genehmigung und Abänderungen

Dieses Reglement wurde am ... Januar 2005 durch die Hauptversammlung genehmigt. Für Änderungen ist der Vorstand zuständig.